

Motion

Wertschätzung der Pflege- und Betreuungsarbeit von Angehörigen durch Steuerabzug

Schweizweit werden jährlich Millionen von Stunden an unbezahlter Pflege- und Betreuungsarbeit durch Angehörige geleistet. Laut der Caritas durch rund 330'000 Menschen. Für die betroffenen Angehörigen bedeutet dies, dass sie sich einer regelmässigen, zeitintensiven und emotionalen Herausforderung stellen müssen. Häufig sind es Frauen, die unentgeltliche Care-Arbeit übernehmen, was ihnen auf dem Arbeitsmarkt zusätzliche Schwierigkeiten bereitet.

Oft ohne fachliches Wissen oder Unterstützung leisten viele Menschen wertvolle Betreuungsarbeit, ohne die unsere Gesellschaft nicht funktionieren würde. Einerseits haben kranke, betagte, invalide oder sonst eingeschränkte Personen so die Möglichkeit, in ihrem gewohnten Umfeld gepflegt oder betreut zu werden. Dass sich dies vorteilhaft auf das Wohlbefinden der betroffenen Personen auswirkt, ist kaum von der Hand zu weisen.

Andererseits entlastet die freiwillig geleistete und unentgeltliche Betreuungsform das Gesundheitssystem. Leistungen, die Milliarden von Franken wert wären, werden nicht verrechnet und führen so nicht zu noch höheren Gesundheitskosten.

Diese Motion fordert keine direkte Entschädigung von Angehörigen, die Pflege- und/oder Betreuungsarbeit leisten. Es sollte aber ein Grundsatz und Wert unserer Gesellschaft bleiben, uns gegenseitig beizustehen – auch ohne Entlohnung. Um die Menschen dazu zu motivieren, die Pflege und Betreuung von Angehörigen nicht auszulagern, schlägt diese Motion vor, eine Abzugsmöglichkeit beim steuerbaren Einkommen einzuführen.

Es geht dabei nicht nur um die Kosten, die auf Angehörige zukommen. Es ist auch eine Frage der Wertschätzung und Anerkennung dieser sehr wichtigen Arbeit für unsere Gesellschaft. Der Kanton Zürich kennt bereits einen Unterstützungsabzug. Der Landrat Uri hat einen ähnlichen Vorstoss für Steuerabzüge für Pflege- und Betreuungsarbeit bereits erheblich erklärt.

**Ich ersuche den Regierungsrat um folgende Ergänzung des Steuergesetzes:
Personen, die unentgeltlich hilfsbedürftige Personen zuhause pflegen und betreuen, können jährlich vom steuerbaren Einkommen einen Abzug in der Höhe von maximal CHF 10'000.00 machen. Die Höhe des Abzuges könnte beispielsweise analog dem Anspruch auf Hilflosenentschädigung berechnet werden.**



KR Dominik Blunschy
Die Mitte, Schwyz